

# RS Vwgh 1989/12/14 89/16/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/05 Sonstiges Zollrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2 impl;

AVG §47 impl;

BAO §167 Abs2;

BAO §168;

IDG §9 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 295;

## Rechtssatz

"Durch Unterlagen nachweisen" heißt, in geschriebener Form den Beweis zu erbringen, und schließt mündliche sowie konkludente (stillschweigende) Erklärungen aus. Wenn der Gesetzgeber bestimmt, daß der Beweis für die inhaltliche Richtigkeit eines Ursprungsnachweises durch "geeignete Unterlagen" zu führen ist, so können als derartige Unterlagen nur schriftliche Beweismittel in Betracht kommen, die - je nach Lage des Einzelfalles - einen Rückschluß auf die Herstellungsvoraussetzungen zulassen.

## Schlagworte

Beweismittel Urkundenfreie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160177.X02

## Im RIS seit

19.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)